

TE Bvwg Erkenntnis 2017/12/7 W208 2178182-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.12.2017

Entscheidungsdatum

07.12.2017

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GEG §6a Abs1

GGG Art.1 §19a

GGG Art.1 §32 TP2

RATG §7

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GEG § 6a heute
 2. GEG § 6a gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
 3. GEG § 6a gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
 4. GEG § 6a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
 5. GEG § 6a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
 6. GEG § 6a gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984
-
1. RATG § 7 heute
 2. RATG § 7 gültig ab 01.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2003
 3. RATG § 7 gültig von 01.07.1969 bis 31.12.2004
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

Spruch

W208 2178182-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER als Einzelrichter über die Beschwerde der XXXX GmbH, vertreten durch XXXX Rechtsanwälte GmbH, XXXX, gegen den Bescheid der PRÄSIDENTIN DES HANDELSGERICHT WIEN vom 04.10.2017, GZ Jv 2282-15d-33, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER als Einzelrichter über die Beschwerde der römisch 40 GmbH, vertreten durch römisch 40 Rechtsanwälte GmbH, römisch 40, gegen den Bescheid der PRÄSIDENTIN DES HANDELSGERICHT WIEN vom 04.10.2017, GZ Jv 2282-15d-33, zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs 2 VwGVG als unbegründet
A) Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG als unbegründet

abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig
Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Am 30.12.2013 brachte die beschwerdeführende GmbH (im Folgenden: BF) eine Klage beim Handelsgericht WIEN (im Folgenden: HG) auf Aufhebung eines Schiedsspruches ein und bewertete die Klage mit einem Streitwert von € 1.000.000,--. Der Streitwert wurde in der Folge vom HG gemäß § 7 RATG mit Beschluss vom 22.10.2014 mit € 1. Am 30.12.2013 brachte die beschwerdeführende GmbH (im Folgenden: BF) eine Klage beim Handelsgericht WIEN (im Folgenden: HG) auf Aufhebung eines Schiedsspruches ein und bewertete die Klage mit einem Streitwert von € 1.000.000,--. Der Streitwert wurde in der Folge vom HG gemäß Paragraph 7, RATG mit Beschluss vom 22.10.2014 mit € 16.372.721,96 festgesetzt. Gegen das am 31.03.2015 ergangene Urteil wurde Berufung erhoben.

2. Mit Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) der Kostenbeamtin des HG vom 30.04.2015, 47 Cg 99/13f - VNR 3 (Zustelldatum 07.05.2015), wurde die BF aufgefordert eine Pauschalgebühr nach TP 2 GGG (Bemessungsgrundlage € 16.372.721,96) iHv von € 328.904,40 zuzüglich € 8,- Einhebungsgebühr gemäß § 6a Abs 1 GEG, insgesamt € 328.912,40 binnen 14 Tagen auf das Konto des HG zu überweisen.
2. Mit Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) der Kostenbeamtin des HG vom 30.04.2015, 47 Cg 99/13f - VNR 3 (Zustelldatum 07.05.2015), wurde die BF aufgefordert eine Pauschalgebühr nach TP 2 GGG (Bemessungsgrundlage € 16.372.721,96) iHv von € 328.904,40 zuzüglich € 8,- Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG, insgesamt € 328.912,40 binnen 14 Tagen auf das Konto des HG zu überweisen.

3. Mit Vorstellung (datiert und elektronisch eingebracht am 20.05.2015), focht der Rechtsvertreter der BF den oben angeführten Zahlungsauftrag an und begehrte die ersatzlose Aufhebung, in eventu – unter Hinweis auf ein anhängiges Verfahren beim BVwG zu Jv 634/15 in der gleichen Rechtsfrage – die Aussetzung.

4. Mit Bescheid vom 02.06.2015 (zugestellt 15.06.2015) wurde – gemäß Aktenvermerk vom 21.05.2015 nach Ermittlungen, die zu Tage brachten, dass die BF im Verfahren Jv 634/15 eine Beschwerde beim BVwG anhängig gemacht hatten - das Verfahren ausgesetzt [ON 4-7].

5. Mit Erkenntnis vom 21.12.2016, W208 2104776-1/6E wies das BVwG in der ausgesetzten Sache Jv 634/15 die Beschwerde, die sich gegen die Vorschreibung von Gerichtsgebühren gemäß TP 1 zum selben Sachverhalt richtete, ab. Die Behandlung der dagegen eingebrachte Beschwerde an den VfGH, wurde von diesem mit Beschluss vom 08.06.2017, E 295/2017 abgelehnt.
5. Mit Erkenntnis vom 21.12.2016, W208 2104776-1/6E wies das BVwG in der

ausgesetzten Sache Jv 634/15 die Beschwerde, die sich gegen die Vorschreibung von Gerichtsgebühren gemäß TP 1 zum selben Sachverhalt richtete, ab. Die Behandlung der dagegen eingebrachte Beschwerde an den VfGH, wurde von diesem mit Beschluss vom 08.06.2017, E 295 aus 2017, abgelehnt.

6. Im beschwerdegegenständlichen Bescheid vom 04.10.2017 (Zustellungsdatum 16.10.2017), führte die Präsidentin der HG im Spruch wie folgt aus [ON 9]:

"1.) Der Vorstellung wird keine Folge gegeben.

2.) Auf Grund der Vorstellung wird der Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) des Handelsgerichtes Wien vom 30. April 2015 dahingehend berichtigt, dass die vorzuschreibende Gebühr nach Tarifpost 2 GGG insgesamt EUR 328.912,38 beträgt."

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Justizverwaltungsbehörde an den mit Gerichtsentscheidung gemäß § 7 RATG vom 22.10.2014 festgesetzten Streitwert von € 16.372.721,96 gebunden sei. Das Äquivalenzprinzip gelte nicht. Bei einem Streitwert von 16,4 Millionen Euro sei eine Pauschalgebühr von € 328.912,38 nicht exzessiv. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Justizverwaltungsbehörde an den mit Gerichtsentscheidung gemäß Paragraph 7, RATG vom 22.10.2014 festgesetzten Streitwert von € 16.372.721,96 gebunden sei. Das Äquivalenzprinzip gelte nicht. Bei einem Streitwert von 16,4 Millionen Euro sei eine Pauschalgebühr von € 328.912,38 nicht exzessiv.

7. Dagegen richtete sich die Beschwerde des Rechtsanwaltes der BF vom 25.10.2017, die dieser offenbar irrtümlich elektronisch direkt beim BVwG einbrachte und die vom BVwG gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG mit Beschluss (datiert 27.10.2017 – elektronisch signiert am 31.10.2017) an die belangte Behörde weitergeleitet wurde. 7. Dagegen richtete sich die Beschwerde des Rechtsanwaltes der BF vom 25.10.2017, die dieser offenbar irrtümlich elektronisch direkt beim BVwG einbrachte und die vom BVwG gemäß Paragraph 6, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG mit Beschluss (datiert 27.10.2017 – elektronisch signiert am 31.10.2017) an die belangte Behörde weitergeleitet wurde.

8. Mit Schriftsatz vom 21.11.2017 (neuerlich beim BVwG eingelangt am 29.11.2017) legte die belangte Behörde – ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung Gebrauch zu machen – die Beschwerde und den Verwaltungsakt dem BVwG vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der im Pkt. I. angeführte Sachverhalt wird festgestellt. Insbesondere wird festgestellt, dass die BF als klagende Partei am 29.04.2015 (Druckdatum 30.04.2015) elektronisch eine Berufung (Berufungsinteresse € 16.372.721,96) gegen das Urteil des HG WIEN vom 31.03.2015, 47 Cg 99/13 f beim HG WIEN eingebracht hat. Der im Pkt. römisch eins. angeführte Sachverhalt wird festgestellt. Insbesondere wird festgestellt, dass die BF als klagende Partei am 29.04.2015 (Druckdatum 30.04.2015) elektronisch eine Berufung (Berufungsinteresse € 16.372.721,96) gegen das Urteil des HG WIEN vom 31.03.2015, 47 Cg 99/13 f beim HG WIEN eingebracht hat.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellung des Verfahrensganges und des rechtserheblichen Sachverhaltes konnte unmittelbar aufgrund der Aktenlage erfolgen. Entgegen der Feststellung im angefochtenen Bescheid auf Seite 3 – die offensichtlich irrtümlich erfolgt ist – wurde die Berufung gegen das Urteil vom 31.03.2015 nicht von der beklagten Partei, sondern von der klagenden Partei (der BF) eingebracht. Das ergibt sich aus den Ausführungen der BF selbst in ihrer Beschwerde (Punkt 1.1.) und der dem BVwG vorgelegten Berufungsschrift.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit und Verfahren

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde vier Wochen. Da der Bescheid am 16.10.2017 dem Rechtsvertreter der BF zugestellt und die Beschwerde am 31.10.2017 vom BVwG (wo sie ursprünglich falsch eingebracht wurde) an das HG weitergeleitet wurde, ist diese rechtzeitig. Auch sind keine anderen Gründe, die für die Unzulässigkeit der Beschwerde sprächen, zu erkennen. Gemäß Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde vier Wochen. Da

der Bescheid am 16.10.2017 dem Rechtsvertreter der BF zugestellt und die Beschwerde am 31.10.2017 vom BVwG (wo sie ursprünglich falsch eingebracht wurde) an das HG weitergeleitet wurde, ist diese rechtzeitig. Auch sind keine anderen Gründe, die für die Unzulässigkeit der Beschwerde sprächen, zu erkennen.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels entsprechender Sonderregelung im GEG bzw. GGG liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels entsprechender Sonderregelung im GEG bzw. GGG liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht - soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet - den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen. Daher wird der Verfahrensgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens durch die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und das Begehren in der Beschwerde begrenzt. Die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützen kann, umfassen insbesondere Verfahrensfehler, materielle Rechtswidrigkeit oder Unzuständigkeit der Behörde (siehe Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte 2013, § 27, K3). Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht - soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet - den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) zu überprüfen. Daher wird der Verfahrensgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens durch die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und das Begehren in der Beschwerde begrenzt. Die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützen kann, umfassen insbesondere Verfahrensfehler, materielle Rechtswidrigkeit oder Unzuständigkeit der Behörde (siehe Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte 2013, Paragraph 27,, K3).

§ 28 VwGVG lautet: Paragraph 28, VwGVG lautet:

"(1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (2) Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist."

Absatz 2 Z 1 leg cit trifft hier zu Absatz 2 Ziffer eins, leg cit trifft hier zu.

Gemäß § 24 Abs 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags – der hier ohnehin nicht vorliegt - von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im gegenständlichen Fall geht der Sachverhalt eindeutig aus den Akten hervor. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführte ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung und Einbringung von Gerichtsgebühren mangels Vorliegens von "civil rights" unter dem Blickwinkel des Art 6 EMRK nicht erforderlich (VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305 mwN). Auch ist nicht ersichtlich, warum nach Art. 47 der EU Grundrechte-Charta eine Verhandlung erforderlich sein soll. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG entfallen, da der Sachverhalt aufgrund der Aktenlage feststeht und die Rechtsfrage aufgrund der vorliegenden Rsp der Höchstgerichte auch nicht als komplex anzusehen ist. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags – der hier ohnehin nicht vorliegt - von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im gegenständlichen Fall geht der Sachverhalt eindeutig aus den Akten hervor. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführte ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur

Vorschreibung und Einbringung von Gerichtsgebühren mangels Vorliegens von "civil rights" unter dem Blickwinkel des Artikel 6, EMRK nicht erforderlich (VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305 mwN). Auch ist nicht ersichtlich, warum nach Artikel 47, der EU Grundrechte-Charta eine Verhandlung erforderlich sein soll. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entfallen, da der Sachverhalt aufgrund der Aktenlage feststeht und die Rechtsfrage aufgrund der vorliegenden Rsp der Höchstgerichte auch nicht als komplex anzusehen ist.

Zu A)

3.2. Beurteilung des konkreten Sachverhaltes

3.2.1. Anfechtungsgegenstand

Das BVwG hat den Bescheid gemäß § 27 VwGVG aufgrund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung zu überprüfen, entscheidet aber grundsätzlich in der Sache nach der jeweilig festgestellten Sach- und Rechtslage. Die BF hat die Höhe der Gerichtsgebühren zum Gegenstand ihrer Anfechtung gemacht und war daher gemäß § 27 iVm § 28 Abs 2 VwGVG darüber, nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung, abzusprechen. Das BVwG hat den Bescheid gemäß Paragraph 27, VwGVG aufgrund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung zu überprüfen, entscheidet aber grundsätzlich in der Sache nach der jeweilig festgestellten Sach- und Rechtslage. Die BF hat die Höhe der Gerichtsgebühren zum Gegenstand ihrer Anfechtung gemacht und war daher gemäß Paragraph 27, in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG darüber, nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung, abzusprechen.

Tarifpost 2 (TP 2) GGG legt nach der Höhe des Berufungsinteresses abgestufte Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz fest. Nach Anmerkung 1 zu TP 2 GGG unterliegen dieser Pauschalgebühr u.a. Berufungsverfahren.

Gemäß § 2 Z 1 lit c GGG wird der Anspruch des Bundes auf die Gebühr hinsichtlich der Pauschalgebühr für das zivilgerichtliche Verfahren zweiter Instanz mit der Überreichung der Rechtsmittelschrift begründet. Gemäß Paragraph 2, Ziffer eins, Litera c, GGG wird der Anspruch des Bundes auf die Gebühr hinsichtlich der Pauschalgebühr für das zivilgerichtliche Verfahren zweiter Instanz mit der Überreichung der Rechtsmittelschrift begründet.

Die BF bestreitet nicht, dass sie das angeführte Rechtsmittel der Berufung eingebracht hat und die belangte Behörde an die gerichtliche Festsetzung des Streitwertes gemäß § 7 RATG bzw in der Folge an das Berufungsinteresse – das sich im vorliegenden Fall mit dem Streitwert deckt - gebunden ist. Die BF bestreitet nicht, dass sie das angeführte Rechtsmittel der Berufung eingebracht hat und die belangte Behörde an die gerichtliche Festsetzung des Streitwertes gemäß Paragraph 7, RATG bzw in der Folge an das Berufungsinteresse – das sich im vorliegenden Fall mit dem Streitwert deckt - gebunden ist.

Das BVwG stellt dazu fest, dass die belangte Behörde die Höhe der Gebühr von € 328.912,38 - die gemäß TP 2 GGG 1,8 % vom Berufungsinteresse, € 294.708,99, zuzüglich € 4.295,-, zuzüglich 10 % Streitgenossenzuschlag gemäß § 19a GGG (weil es sich um mehrere beklagte Parteien handelt) und € 8,- Eihebungsgebühr beträgt - korrekt von der Bemessungsgrundlage € 16.372.721,96 berechnet hat. Die BF bringt auch nicht vor, dass die Berechnung unrichtig wäre. Das BVwG stellt dazu fest, dass die belangte Behörde die Höhe der Gebühr von € 328.912,38 - die gemäß TP 2 GGG 1,8 % vom Berufungsinteresse, € 294.708,99, zuzüglich € 4.295,-, zuzüglich 10 % Streitgenossenzuschlag gemäß Paragraph 19 a, GGG (weil es sich um mehrere beklagte Parteien handelt) und € 8,- Eihebungsgebühr beträgt - korrekt von der Bemessungsgrundlage € 16.372.721,96 berechnet hat. Die BF bringt auch nicht vor, dass die Berechnung unrichtig wäre.

Die BF bekämpft die Bestimmung der Tarifpost 2 GGG selbst, die sie für rechts- und verfassungswidrig hält, weil anders als die belangte Behörde in ihrer Bescheidbegründung ausgeführt hat, die Gerichtsgebühren dem Äquivalenzprinzip unterliegen würden.

Sie stellt detaillierte Berechnungen (anhand von öffentlich zugänglichen Budgetdaten und einem Bericht der CEPEJ, Evaluation Report on European Judicial Systems 2016) an und kommt zusammengefasst unter Zitierung einer Reihe von VfGH-Entscheidung zum Schluss, dass das verfassungsrechtliche Prinzip der Gesamtäquivalenz der Gerichtsgebühren nicht (mehr) gegeben sei, weil ein Kostendeckungsgrad von etwa 123 % und unzulässige Quersubventionen außerhalb der Zivilgerichtsbarkeit für andere Bereich der Justiz vorlägen.

Aus diesem Grund beantragt sie die Aufhebung des Mandatsbescheides vom 30.04.2015 der mit dem angefochtenen

Bescheid – durch Abweisung der Vorstellung - bestätigt wurde und regte in eventu einen Antragstellung auf Aufhebung der TP 2 beim VfGH an.

3.2.2. Zur Anregung auf Gesetzesprüfung der präjudiziellen Norm (TP 2 GGG) gemäß Art 135 Abs 4 B-VG iVm Art 89 Abs 2 B-VG und Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG bzw zur Verfassungsmäßigkeit des § 32 TP 2 GGG.3.2.2. Zur Anregung auf Gesetzesprüfung der präjudiziellen Norm (TP 2 GGG) gemäß Artikel 135, Absatz 4, B-VG in Verbindung mit Artikel 89, Absatz 2, B-VG und Artikel 140, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, B-VG bzw zur Verfassungsmäßigkeit des Paragraph 32, TP 2 GGG.

Der VfGH und der VwGH haben in ihrer Rsp im Wesentlichen zur Äquivalenz bzw zum System der Gerichtsgebühren ausgeführt (Hervorhebungen durch BVwG):

"Das System der Gerichtsgebühren (insb die §§ 14 und 18 GGG) ist nicht verfassungswidrig (VfGH 17.06.1996, B 1609/96; 10.06.2002, B 1976/99 zitiert in Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren12, § 1 GGG, E 2)."Das System der Gerichtsgebühren (insb die Paragraphen 14 und 18 GGG) ist nicht verfassungswidrig (VfGH 17.06.1996, B 1609/96; 10.06.2002, B 1976/99 zitiert in Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren12, Paragraph eins, GGG, E 2).

Die Bemessung der Gerichtsgebühren nach dem Streitwert im Gerichtsverfahren dient offenbar der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens und ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Bei Gerichtsgebühren ist eine Äquivalenz im Einzelfall nicht erforderlich. Durch die Höhe der Gebühren wird im vorliegenden Fall auch nicht der effektive Zugang zu einem Gericht iS des Art 6 Abs 1 EMRK aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert. Festlegung in Abhängigkeit vom Streitwert üblich (siehe die zitierte Rechtsprechung des EGMR). Einbringung von Gerichtsgebühren nicht im Kernbereich der civil rights, nachprüfende Kontrolle durch Verwaltungsgerichtshof daher ausreichend (VfGH 01.03.2007, B 301/06 [VfSlg 18070/2007]).Die Bemessung der Gerichtsgebühren nach dem Streitwert im Gerichtsverfahren dient offenbar der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens und ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Bei Gerichtsgebühren ist eine Äquivalenz im Einzelfall nicht erforderlich. Durch die Höhe der Gebühren wird im vorliegenden Fall auch nicht der effektive Zugang zu einem Gericht iS des Artikel 6, Absatz eins, EMRK aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert. Festlegung in Abhängigkeit vom Streitwert üblich (siehe die zitierte Rechtsprechung des EGMR). Einbringung von Gerichtsgebühren nicht im Kernbereich der civil rights, nachprüfende Kontrolle durch Verwaltungsgerichtshof daher ausreichend (VfGH 01.03.2007, B 301/06 [VfSlg 18070/2007]).

Da das Tätigwerden der Gerichte nicht von der Zahlung der Gerichtsgebühren abhängt, wird dem Kläger der Zugang zu einem Gericht nicht verwehrt. Die Möglichkeiten der Gebührenbefreiung [] sichern ein ausreichendes Maß an Flexibilität (EGMR U 09.12.2010, Urbanek gegen Österreich, Nr. 35123/05, NL 2010, 361 = ecolex 2011,272).

Bei den Gerichtsgebühren handelt es sich um Abgaben des Bundes (E VfGH 27.9.1969, B 35/69, VfSlg 6028/1969). Für die Gerichtsgebühren gilt somit das Äquivalenzprinzip - das allenfalls bei Gebühren für die Erbringung einer bestimmten Leistung in Betracht kommt (Hinweis E VfGH 29.3.1962, B 114/61, VfSlg 4174/1962; E VfGH 25.6.1975, V 12/74, VfSlg 7583/1975) - nicht. Überdies liegt es im Wesen einer Pauschalierung, wie sie hinsichtlich der gesetzlichen Regelung der Pauschalgebühr nach TP 1 des GGG vorgenommen wird, dass sie nicht jedem Einzelfall in seiner Maßgeblichkeit für den Abgabenschuldner einerseits, aber auch für den Abgabengläubiger andererseits gerecht werden kann. Dies führt aber nicht dazu, dass die Regelung als solche als nicht sachgerecht zu betrachten ist (VwGH 04.11.1994, 94/16/0231).Bei den Gerichtsgebühren handelt es sich um Abgaben des Bundes (E VfGH 27.9.1969, B 35/69, VfSlg 6028 aus 1969,). Für die Gerichtsgebühren gilt somit das Äquivalenzprinzip - das allenfalls bei Gebühren für die Erbringung einer bestimmten Leistung in Betracht kommt (Hinweis E VfGH 29.3.1962, B 114/61, VfSlg 4174 aus 1962,; E VfGH 25.6.1975, römisch fünf 12/74, VfSlg 7583 aus 1975,) - nicht. Überdies liegt es im Wesen einer Pauschalierung, wie sie hinsichtlich der gesetzlichen Regelung der Pauschalgebühr nach TP 1 des GGG vorgenommen wird, dass sie nicht jedem Einzelfall in seiner Maßgeblichkeit für den Abgabenschuldner einerseits, aber auch für den Abgabengläubiger andererseits gerecht werden kann. Dies führt aber nicht dazu, dass die Regelung als solche als nicht sachgerecht zu betrachten ist (VwGH 04.11.1994, 94/16/0231).

Der VfGH hat sich auch in jüngeren Erkenntnissen – allerdings anlässlich von Beschwerden gegen die TP 1 - mit dem System der Gerichtsgebühren beschäftigt und hat die Behandlung abgelehnt:

Vgl etwa das Zitat in VfGH 12.12.2016, E2939/2016: "Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum System der Gerichtsgebühren im Zivilprozess (vgl. VfSlg. 11.751/1988, 18.070/2007,

19.666/2012, 19.943/2014)" lässt ihr Vorbringen die behaupteten Rechtsverletzungen, aber auch die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat." oder im Beschluss des VfGH vom 08.06.2017, E 295/2017, das die BF und deren Beschwerde gegen TP 1 selbst betraf und in der ganz ähnlich argumentiert wurde. Vgl etwa das Zitat in VfGH 12.12.2016, E2939/2016: "Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum System der Gerichtsgebühren im Zivilprozess vergleiche VfSlg. 11.751 aus 1988,, 18.070 aus 2007,, 19.666 aus 2012,, 19.943 aus 2014,)" lässt ihr Vorbringen die behaupteten Rechtsverletzungen, aber auch die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat." oder im Beschluss des VfGH vom 08.06.2017, E 295 aus 2017,, das die BF und deren Beschwerde gegen TP 1 selbst betraf und in der ganz ähnlich argumentiert wurde.

Der VfGH hat in seiner Entscheidung vom 30.06.2012, G14/12 ua (VfSlg 19.666/2012), der die Prüfung der Anmerkung 1a zu TP 2 betreffend die Pauschalgebühr im Rechtsmittelverfahren über die Erlassung einstweiliger Verfügungen zu Grunde lag, das Folgende ausgeführt und seine bisherige Rsp zusammengefasst (Hervorhebungen durch BVwG): Der VfGH hat in seiner Entscheidung vom 30.06.2012, G14/12 ua (VfSlg 19.666 aus 2012,), der die Prüfung der Anmerkung 1a zu TP 2 betreffend die Pauschalgebühr im Rechtsmittelverfahren über die Erlassung einstweiliger Verfügungen zu Grunde lag, das Folgende ausgeführt und seine bisherige Rsp zusammengefasst (Hervorhebungen durch BVwG):

"[] 2.2. Der Gleichheitsgrundsatz bindet auch den Gesetzgeber (s. etwa VfSlg. 13.327/1993, 16.407/2001). Er setzt ihm insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen (vgl. zB VfSlg. 14.039/1995, 16.407/2001). Innerhalb dieser Schranken ist es dem Gesetzgeber jedoch von Verfassung wegen durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt, seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen (s. etwa VfSlg. 16.176/2001, 16.504/2002). Ob eine Regelung zweckmäßig ist und das Ergebnis in allen Fällen als befriedigend empfunden wird, kann nicht mit dem Maß des Gleichheitssatzes gemessen werden (zB VfSlg. 14.301/1995, 15.980/2000 und 16.814/2003)."[] 2.2. Der Gleichheitsgrundsatz bindet auch den Gesetzgeber (s. etwa VfSlg. 13.327 aus 1993,, 16.407 aus 2001,). Er setzt ihm insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen vergleiche zB VfSlg. 14.039 aus 1995,, 16.407 aus 2001,). Innerhalb dieser Schranken ist es dem Gesetzgeber jedoch von Verfassung wegen durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt, seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen (s. etwa VfSlg. 16.176 aus 2001,, 16.504 aus 2002,). Ob eine Regelung zweckmäßig ist und das Ergebnis in allen Fällen als befriedigend empfunden wird, kann nicht mit dem Maß des Gleichheitssatzes gemessen werden (zB VfSlg. 14.301 aus 1995,, 15.980 aus 2000, und 16.814 aus 2003,).

2.3. Der Verfassungsgerichtshof hält an seiner Rechtsprechung fest, wonach dem Gesetzgeber bei der Festsetzung und Bemessung von Gerichtsgebühren ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zusteht und es dem Gesetzgeber freisteht, im Hinblick auf Kostenwahrheit und das Verursacherprinzip Gebühren für die Inanspruchnahme der Gerichte vorzusehen (VfGH 13.12.2011, G85,86/11). Auch darf der Gesetzgeber bei der Regelung von Gerichtsgebühren von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und an leicht feststellbaren äußeren Merkmalen sachgerecht anknüpfen (VfSlg. 11.751/1988). Dem Gesetzgeber steht es auch frei, bei der Bemessung von Gerichtsgebühren Gesichtspunkte der Verwaltungsökonomie zu berücksichtigen (VfGH 21.9.2011, G34,35/11, Rz 34). 2.3. Der Verfassungsgerichtshof hält an seiner Rechtsprechung fest, wonach dem Gesetzgeber bei der Festsetzung und Bemessung von Gerichtsgebühren ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zusteht und es dem Gesetzgeber freisteht, im Hinblick auf Kostenwahrheit und das Verursacherprinzip Gebühren für die Inanspruchnahme der Gerichte vorzusehen (VfGH 13.12.2011, G85,86/11). Auch darf der Gesetzgeber bei der Regelung von Gerichtsgebühren von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und an leicht feststellbaren äußeren Merkmalen sachgerecht anknüpfen (VfSlg. 11.751 aus 1988,). Dem Gesetzgeber steht es auch frei, bei der Bemessung von Gerichtsgebühren Gesichtspunkte der Verwaltungsökonomie zu berücksichtigen (VfGH 21.9.2011, G34,35/11, Rz 34).

Der Verfassungsgerichtshof bleibt auch bei seiner Rechtsprechung, wonach bei Gerichtsgebühren eine strenge Äquivalenz im Einzelfall in dem Sinn, dass die Gebühren dem bei Gericht verursachten Aufwand entsprechen müssten, nicht erforderlich ist (vgl. etwa VfSlg. 11.751/1988, 18.070/2007). Der Verfassungsgerichtshof bleibt auch bei seiner

Rechtsprechung, wonach bei Gerichtsgebühren eine strenge Äquivalenz im Einzelfall in dem Sinn, dass die Gebühren dem bei Gericht verursachten Aufwand entsprechen müssten, nicht erforderlich ist (vergleiche etwa VfSlg. 11.751 aus 1988,, 18.070 aus 2007,).

2.4. Dieser an sich relativ weite Gestaltungsspielraum, der dem Gesetzgeber bei der Frage zukommt, welchem der genannten Prinzipien er bei der Ausgestaltung des Gerichtsgebührensyste.ms welches Gewicht beimisst, ändert nichts daran, dass das System in sich konsistent ausgestaltet sein muss. []"

Die Staffelung der Pauschalgebühren in TP 2 GGG nach Berufsungsinteresse und die Festlegung eines relativ geringen Prozentsatzes von 1,8 %, zuzüglich 4.295 Euro, in der höchsten Stufe, erscheint nicht inkonsistent; wobei das BVwG nicht verkennt, dass es damit bei sehr hohem Berufsungsinteresse auch zu entsprechend hohen Gerichtsgebühren kommen kann, die im Einzelfall mit dem Aufwand des Gerichtes nicht mehr in Einklang zu bringen sind. Auf den Aufwand kommt es in einem Pauschalgebührensyste.m jedoch nach der ständigen Rsp des VfGH und des VfSlg nicht an und ist diese Rechtsfrage nicht anderes zu beurteilen als jene zu TP 1, wo in der letzten Stufe 1,2 % vom Streitwert, zuzüglich 2.987 Euro, vorgesehen ist. Die Rsp der Höchstgerichte zu TP 1 GGG ist daher in diesem Punkt auf TP 2 übertragbar.

Bei näherer Betrachtung der vom der BF zitierten Erkenntnisse zeigt sich, dass die dort gelösten Rechtsfragen und dahinterliegenden Sachverhalte keineswegs mit dem System der Gerichtsgebühren (als Abgaben) vergleichbar sind und daher nicht erfolgreich ins Treffen geführt werden können.

So geht es in diesen beispielsweise, um die Festsetzung der Höhe der einzelnen Tarifposten in der Austro Control-GebührenV (VfSlg 14.473/1996), den Gebührenansatz für den Linzer Großmarkt (VfSlg 8.847/1980), und in VfSlg 13.726/1994, um die nicht vorliegende sachliche Rechtfertigung durch verwaltungsökonomische Überlegungen des Ausschlusses von Neuveranlagungen und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer bei Wertpapieren angesichts der grundsätzlichen Berücksichtigung wesentlicher Wertänderungen bei sonstigen Vermögenswerten. So geht es in diesen beispielsweise, um die Festsetzung der Höhe der einzelnen Tarifposten in der Austro Control-GebührenV (VfSlg 14.473 aus 1996,), den Gebührenansatz für den Linzer Großmarkt (VfSlg 8.847 aus 1980,), und in VfSlg 13.726 aus 1994,, um die nicht vorliegende sachliche Rechtfertigung durch verwaltungsökonomische Überlegungen des Ausschlusses von Neuveranlagungen und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer bei Wertpapieren angesichts der grundsätzlichen Berücksichtigung wesentlicher Wertänderungen bei sonstigen Vermögenswerten.

Zur Gesamtäquivalenz führt die BF insbesondere VfGH 12.12.2000, B 2010/99, VfSlg 16.048, ins Treffen, wo bei einem Kostendeckungsgrad von 85 % eine Verletzung des Kostendeckungsprinzipes durch den VfGH noch nicht angenommen wurde. Auch in dieser Entscheidung geht jedoch nicht um Gerichtsgebühren, sondern um die GebührenO der Wiener Börse AG für das Verfahren vor der Übernahmekommission sowie gegen die in dieser GebührenO vorgesehene Mindestgebühr, somit um einen nicht vergleichbare Sachverhalt.

Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit des Systems der Gerichtsgebühren im Hinblick auf TP 2 GGG, bestehen vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung der Höchstgerichte sowie dem weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei Festsetzung und Bemessung von Gerichtsgebühren (vgl VfGH 30.06.2012, G 14/12 ua.) nicht, sodass die von der BF angeregte Beantragung einer Gesetzesprüfung durch den VfGH zu unterbleiben hatte. Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit des Systems der Gerichtsgebühren im Hinblick auf TP 2 GGG, bestehen vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung der Höchstgerichte sowie dem weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei Festsetzung und Bemessung von Gerichtsgebühren (vergleiche VfGH 30.06.2012, G 14/12 ua.) nicht, sodass die von der BF angeregte Beantragung einer Gesetzesprüfung durch den VfGH zu unterbleiben hatte.

Dem angefochtenen Bescheid ist aus den von der BF angeführten Gründen, eine Rechtswidrigkeit iSd Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG nicht anzulasten, weshalb die Beschwerde gem. § 28 Abs 2 VwGVG als unbegründet abzuweisen war. Dem angefochtenen Bescheid ist aus den von der BF angeführten Gründen, eine Rechtswidrigkeit iSd Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG nicht anzulasten, weshalb die Beschwerde gem. Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG als unbegründet abzuweisen war.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage

abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Auf die oben dargestellten auf den vorliegenden Fall übertragbaren Grundsatzentscheidungen des VfGH und des VwGH wird verwiesen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Auf die oben dargestellten auf den vorliegenden Fall übertragbaren Grundsatzentscheidungen des VfGH und des VwGH wird verwiesen.

Schlagworte

Bemessungsgrundlage, Berufungsinteresse, Einhebungsgebühr,
Gerichtsgebührenpflicht, Pauschalgebührenauflegung,
Rechtsmittelgebühr, Streitgenossenzuschlag, Streitwert

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W208.2178182.1.00

Zuletzt aktualisiert am

22.01.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at